- 119. 1. Wie weit reicht die Rechtsfraft des eine negative Feststellungsklage abweisenden Urteiles?
 - 2. Erfordernis eines als bestehend oder nicht bestehend fest zustellenden "Rechtsverhältnisses" für die Feststellungsklage.
- I. Civilsenat. Urt. v. 11. Februar 1882 i. S. Sch. (Kl.) w. die hamburgische Steuerdeputation (Bekl.). Rep. I. 660/81.
 - I. Landgericht Hamburg.
 - II. Obersandesgericht daselbit.

Aus ben Gründen:

"Die Frage, welche der Kläger vermittelst einer Feststellungsklage zum Austrag gebracht sehen will, geht dahin, ob er künftig verpflichtet sei, von demjenigen Teile seines Sinkommens, welchen er als Dividenden deutscher außerhamburgischer Aktiengesellschaften und als Gewinnanzteile von deutschen außerhamburgischen Khedereien zieht, die hamburgische Sinkommensteuer zu entrichten. Das Urteil erster Instanzhat die Klage in ihren beiden Bestandteilen aus verschiedenen Gründen abgewiesen, nämlich in Ansehung des Rhedereigewinnes wegen

Mangels an Voraussekungen der Keststellungsklage, in Ansehung der Aftiendividenden aus dem Grunde, weil der Rläger verpflichtet sei, von diesen die hamburgische Einkommensteuer zu entrichten, was auch in der Urteilsformel seinen Ausdruck in der Weise gefunden hat, daß die Rlage in der ersteren Beziehung als angebrachtermaßen, in der letteren als endaültig abgewiesen bezeichnet ift. Wenn nun das Oberlandesgericht die Verwerfung der Berufung auch in betreff der Aftienbividenden formell nur barauf ftutt, daß es auch hier an den Boraussekungen der Feftstellungsklage fehle, während es doch in den Gründen selbst barauf hindeutet, daß im Sinne des Landgerichtes die Abweisung dieses Teiles der Klage wohl anders gemeint sein möge — was sie auch zweifellos ift - und danach eine weiterreichende Rechtsfraft erzeugen würde, als das Oberlandesgericht bei der aus dem formellen Grunde erfolgenden Abweisung fir fachgemäß hält: so entsteht vor allem die, auch von dem Kläger angeregte Frage, ob hier nicht ein Widerspruch zwischen der Entscheidung und den Gründen zu Tage trete, ob nicht das Oberlandesgericht nach seinen eigenen, soeben bezeichneten Ausführungen auf die Berufung vielmehr hätte teilweise abandernd erkennen sollen. Dieses Bedenken erledigt sich jedoch einerseits dadurch, baß man immerhin die dem Wortlaute nach erfolgte Burudweifung ber Berufung in tantum aus ben Gründen bes Oberlandesgerichtes als eine Abanderung bes erften Urteiles auslegen fonnte . . .; andererfeits durch die Erwägung, daß in Wirklichkeit auch das Urteil bes Landgerichtes gar nicht die, ihm allerdings vom Oberlandesgerichte hypothetisch zugeschriebene, weiterreichende Rechtskraftswirfung haben würde. Denn entschieden ist auch vom Landgerichte nur fo viel, daß die negative Feststellungstlage nicht begründet sei; daß die positive, auf das Gegenteil gerichtete Weststellungeklage nach der Meinung des Landgerichtes begründet sein würde, ging freisich aus seinen Entscheidungsgründen hervor; aber diese haben nach b. 293 Abs. 1 C.P.D. an der Rechtskraft keinen Teil. Um eine Ent= scheidung dieses Inhaltes herbeizuführen, hatte vielmehr die Beflagte ihrerseits erft widerklagend eine positive Reststellungsklage anftellen müffen.

Bgl. Degenkolb, Einlassumang S. 228; a. M. freilich Weißmann, Feststellungsklage S. 122 und wohl auch Derns burg, Preuß. Privatrecht Bd. 1 (Aufl. 3) §. 137 Anm. 11 S. 312. Was nun die Aulässigkeit der Feststellungsklage selbst betrifft, so kann ein großer Teil der vom Berufungsgerichte gegen dieselbe geltend ge= machten Gründe unerörtert bleiben, weil jedenfalls einer ber letteren volle Billigung verdient. Es ist nämlich in der That gar kein Rechts= verhältnis, beffen Beftehen ober Nichtbestehen durch die Rlage gur Entscheidung des Richters verstellt wird, wie doch nach &. 231 C.B.D. erforderlich wäre.1 Vielleicht — aber auch dies kann dahingestellt bleiben — wäre ein dauerndes obligatorisches Rechtsperhältnis zwischen dem hamburgischen Staate und dem Rläger in Ansehung der Steuer= pflicht anzunehmen, wenn das hamburgische Einkommensteuergeset auf eine längere Reihe von Jahren oder für immer (bis zu feiner etwaigen Wiederausbebuna) erlassen wäre. Da aber dies nicht der Fall ist, fondern die Einkommensteuer formell nur für ein Jahr bewilligt war und wieder bewilligt ist, so betrifft der materielle Streit zwischen den Barteien keineswegs irgend ein Rechtsverhältnis, fondern nur eine allgemeine Rechtsfrage, nämlich die Frage, wie sich das Rechtsver= hältnis ber Steuerpflicht bes Rlägers in jedem einzelnen fünftigen Sabre gestalten würde, falls etwa wieder das gleiche Einkommensteuergesetz gelten follte. Dies ist aber kein Gegenstand für eine Keftstellungsklage.

Mit Unrecht hat der Kläger hiergegen dem Sinne nach eingewandt, es stehe doch jedenfalls das Rechtsverhältnis zwischen ihm, als einem der Gesetzebungsgewalt des Deutschen Neiches einerseits, des hamburgischen Staates andererseits unterworfenen und dem hamburgischen Staate in Frage, insofern es sich darum handse, ob der letztere trotz des §. 3 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 besugt sei, den Kläger wegen der fraglichen Teile seines Einkommens zu besteuern. Abgesehen davon, daß diese Frage sormell keineswegs den Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreites bildet, würde dieselbe auch, als ein rein publizisstisches Rechtsverhältnis betreffend, zur Austragung im Wege des Civilprozesses durchaus ungeeignet sein.

Der im Vorigen dargelegte Grund reicht aus, um die angefochtene Entscheidung sowohl wegen der Aftiendividenden, als auch wegen des Khedereigewinnes aufrecht zu halten."...

¹ Bgl. unten S. 397.